

**Kommentar des Bezirkssportbundes Treptow-Köpenick zum Schlussbericht des  
Bezirksstadtrates Hr. Geschanowski vom 08. August 2019 zum BVV-Beschluss 0202/12/17  
vom 14.12.2017 zur Beendigung der Befristung von Steganlageneinigungen in  
Treptow-Köpenick**

Mit o.g. Schlussbericht legt der Bezirksstadtrat bereits zum zweiten Mal einen Schlussbericht zum Vorgang vor. Der erste Schlussbericht wurde von der BVV zurückgewiesen und zu einem Zwischenbericht zurückgestuft. Hintergrund der Ablehnung war das Fehlen von nachvollziehbaren Begründungen, die das aktuelle, bereits seit vielen Jahren praktizierte, Verwaltungshandeln legitimieren.

Auch der aktuelle Schlussbericht lässt jegliche klarstellenden Erläuterungen und Verweise vermissen, mit denen das vom Umweltamt praktizierte Verwaltungshandeln im Bezug zu Sportbootsteganlagen und deren Genehmigungen zu erklären wäre. Im Gegenteil werden z.B. Formulierungen in den einschlägigen Paragrafen des Berliner Wassergesetzes und des Berliner Naturschutzgesetzes, die eigentlich als Abweichungen oder Einschränkungen grundsätzlicher Aussagen zu verstehen sind, zu Kernaussagen erhoben, wodurch der eigentliche Regelungsgehalt des Gesetzes in der Auslegung verkehrt wird.

Nachfolgend wird auf einige Aussagen des Schlussberichtes konkret eingegangen:

Zu Seite 1, Abs. 1

*Zitat: „Es ist gängige Praxis im Land Berlin, dass wasserbehördliche Genehmigungen befristet erteilt werden. Nochmalige Nachfragen bei den Bezirksämtern und der Wasserbehörde (SenUVK, II D) zu diesem Thema bestätigen dies (siehe auch Abgeordnetenhaus-Drucksache 18 / 12 545), Anlage)“*

In der Tat ist das hier dargestellte Verwaltungshandeln allenthalben bekannt und üblich. Allein dieser Umstand gereicht jedoch nicht, um nachvollziehbar darzustellen, dass sich dieses Handeln auch im Einklang mit dem Regelungsgehalt des § 62 BWG befindet, nach dem bei Sportbootsteganlagen lediglich die Errichtung und wesentliche Änderung einer Genehmigung bedürfen.

Zu Seite 2, Abs. 1

Es wird dargestellt, dass das Abgeordnetenhaus von Berlin im Jahre 1986 Sofortmaßnahmen im Rahmen des Röhrichschutzprogramms beschloss. Ziel und Inhalt waren demzufolge:

- die Untersuchung der Ursachen des Röhrichrückgangs,
- die Dokumentation der Entwicklung der Röhrichbestände,
- die Festlegung von Maßnahmen zur Sicherung vorhandener Röhriche und zu dessen Wiederherstellung.

2003 wurde der Röhrichschutz dann im Berliner Naturschutzgesetz verankert.

Unbestritten umgesetzt wurden offenbar die dargestellten Maßnahmen zur Sicherung vorhandener Röhrichte. Es ist hier jedoch nicht bekannt, zu welchem Ergebnis eine Untersuchung zum Rückgang des Röhrichts kam, so diese denn stattgefunden hat. Auch eine Dokumentation über die Entwicklung der Röhrichtbestände, insbesondere den Stadtbezirk Treptow-Köpenick betreffend, ist nicht bekannt.

Mit den Festlegungen von 1986 hat das Abgeordnetenhaus durchaus probate Maßnahmen ergriffen, um den offensichtlich damals nicht erklärbaren Rückgang des Röhrichts zu stoppen. Jedoch sollten dem Schlussbericht zufolge die Ursachen erforscht und die Entwicklung des Röhrichts dokumentiert werden. Die Erkenntnisse aus diesen Maßnahmen wären nach hiesigem Ermessen geeignet, objektive Entscheidungen, auch über die Zulässigkeit wasserbaulicher Anlagen, zu treffen. Insbesondere nach Bekanntwerden des Ergebnisses der vom Senat beauftragten Verträglichkeitsuntersuchung zu den bestehenden Steganlagen im Bereich der Rahnsdorfer Inseln ist anzuzweifeln, dass der Bestand an Steganlagen im Allgemeinen für die Entwicklung des Röhrichts wirklich von Nachteil ist.

Zu vermuten ist, dass auch der Gesetzgeber davon überzeugt war, dass die Irritationen bei der Entfernung bestehender Steganlagen schwerer wiegen, als ihr Weiterbestehen. Dem folgend wurde der zum 31.12.2003 ordentlich bestehende Bestand an Sportbootsteganlagen legitimiert, in dem dieser, ab dem Inkrafttreten des Gesetzes, bis heute von den Verboten des § 31 Abs.1 Nummer 1 unberührt blieb.

Es wäre von allgemeinem Interesse, wenn das Bezirksamt mitteilen könnte, inwiefern eine Untersuchung der Ursachen des Röhrichtrückganges stattgefunden hat und welches Ergebnis diese Untersuchung ergeben hat. Des Weiteren wäre es sinnvoll, die Dokumentation über die Entwicklung des Röhrichts seit 1986 zu veröffentlichen.

#### Seite 2, Abs. 3

Es wird dargestellt, dass die Genehmigung für Steganlagen zur Wahrung des „Wohls der Allgemeinheit (...)“ befristet werden kann. Es wird an dieser Stelle jedoch keine Abwägung ggf. mehrerer als Allgemeinwohl anzusehender Sachverhalte vorgenommen. Zum Wohl der Allgemeinheit gehört sicherlich und an erster Stelle der Schutz der Umwelt. Die Teilhabe an der Natur, z.B. in Form von Tourismus oder Wassersport ist jedoch ebenso als Allgemeinwohl anzusehen und entsprechend mit dem Umweltschutz abzuwägen. Es wird hier auch nochmals darauf verwiesen, dass, wie in der Verträglichkeitsuntersuchung zu den Steganlagen der Rahnsdorfer Inseln festgestellt, das Vorhandensein von Stegen keinen nachweisbaren negativen Einfluss auf die Wasserqualität oder die Entwicklung von Röhricht hat.

#### Seite 2, Abs.4

Im Bericht wird wiederholt dargestellt, dass der Regelungsgehalt der §§ 62 und 62 a BWG ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt darstellt. Dem wird nach wie vor widersprochen. Es ist unbestritten, dass die wasserbehördliche Genehmigung von Anlagen in Gewässern nur erteilt werden darf: „... wenn von dem beabsichtigten Unternehmen keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (...) zu erwarten ist“. Der §62 b bestimmt jedoch wortwörtlich, dass die Genehmigung nur dann versagt werden darf, wenn eine Beeinträchtigung

nachweislich vorliegt. Der bloße Verweis auf eine nicht näher definierte Beeinträchtigung dürfte einer Genehmigungsversagung nicht genügen. Insbesondere der bereits viel beanspruchte Satz: *„Aufgrund der vielfältigen Einflüsse, denen ein Gewässer ausgesetzt ist, ist die zukünftige qualitative Entwicklung des Wasserkörpers zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung nicht für unbestimmte Zeit vorhersehbar.“* darf nicht genügen, um Genehmigungen zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Steganlagen zu versagen, da die Kausalität von Stegerrichtung und negative Beeinflussung des Wasserkörpers nicht per se besteht.

Genau so wenig sind geänderte Vorschriften oder Gesetze grundsätzlich auf Bestandsanlagen anzuwenden. Für den Fall, dass von einer Steganlage eine nachweislich negative Beeinflussung eines Wasserkörpers ausgeht, steht der Genehmigungsbehörde das unangefochtene Recht des Widerrufs der Genehmigung nach § 62a Absatz 2 zu. Jedoch wurde dieses Recht derart unter Vorbehalt gestellt, als dass ein Widerruf nur zulässig ist, wenn die Beeinträchtigungen oder erheblichen Nachteile nicht durch nachträgliche Anordnungen verhindert oder ausgeschlossen werden können.

#### Seite 2, Abs. 5

Dieser gesamte Absatz, der durch Unterstreichung und fetter Schreibweise in besonderer Form hervorgehoben wurde, ist faktisch falsch. Die Möglichkeit der Befristung von Sportbootsteganlagen bzw. sogar die gesetzliche Vorgabe hierzu findet sich nicht im Berliner Wassergesetz, welches hier einschlägig ist. Vielmehr wird wörtlich darauf verwiesen, dass bei Sportbootstegen lediglich die Errichtung und die wesentliche Änderung einer Genehmigung bedürfen.

#### Seite 3, Abs. 2

Die vom Bezirksamt im Beschluss der BVV vom 14. Dezember 2017 wahrgenommene Vermischung der Befristung von Steganlagen und des Bestandschutzes nach §31 Abs. 5 NatschG Bln ist insofern nachvollziehbar, als dass in der Vergangenheit gerade das Vorkommen von Röhrriech oder Schwimmblattpflanze, welche im Übrigen auch innerhalb in Nutzung befindlicher Steganlagen prächtig gedeihen, als Versagungsgrund herangezogen wurde.

Grundsätzlich richtig in der Darstellung des geltenden Rechts im Schlussberichtes ist der vorletzte Satz, nachdem nur diejenigen Steganlagen unter den Bestandsschutz des §31 Abs. 5 fallen, die zum Stichtag 31.12.2003 ordentlich Bestand hatten. Hierzu zählt in erster Linie das Vorhandensein einer gültigen Genehmigung. Falsch ist jedoch, dass die Genehmigung auf den Adressaten ausgestellt sein muss, der im späteren Verfahren den Bestandsschutz geltend macht. §62 BWG stellt in den letzten beiden Sätzen des Absatz 5 fest, dass die Genehmigung einer Steganlage dem zu diesem Zeitpunkt rechtmäßigen Eigentümer erteilt wird. Ein Eigentümerwechsel ist dann der zuständigen Behörde vom Rechtsnachfolger (!) unverzüglich anzuzeigen. Diese Sätze stellen klar, dass ein Eigentümerwechsel nicht automatisch zum Ende der Genehmig führt und die Genehmigung neu beantragt werden muss. Vielmehr besteht die Genehmigung weiter und geht ohne Weiteres auf den neuen Eigentümer als **Rechtsnachfolger** über. Dessen Pflicht besteht dann darin, die zuständige Behörde unverzüglich über den

Eigentümerwechsel zu informieren. Welche Auswirkungen jedoch ein Unterlassen dieser Informationspflicht hat, wird im Gesetz nicht näher definiert.

### Seite 3, Abs. 3,

Es wird fett und unterstrichen dargestellt, dass die Erteilung unbefristeter Steg-genehmigungen dem Gesetzeszweck widersprechen. Auch dem wird wiederholt widersprochen. Nach hiesiger Rechtsauffassung sind Sportbootstege ohne Umschlag wassergefährdender Stoffe befristungsfrei zu genehmigen. Die Begründung hierzu wurde bereits mehrfach kommuniziert und wird hier nicht weiter ausgeführt.

### Seite 3, Abs. 5

Das Fehlen von Entscheidungen von Verwaltungs- oder Oberverwaltungsgericht zu eingelegten Rechtsmitteln ist z.B. damit zu erklären, dass Rechtsmittel in der Vergangenheit selten oder sogar nie erforderlich waren. Anträge auf Verlängerung von Steggenehmigungen wurden bis vor einigen Jahren formlos, mit wenigen Zeilen gestellt. Versagungen von Genehmigungen brauchten in der Regel nicht befürchtet werden. Seit einiger Zeit jedoch wurden Genehmigungen von Steganlagen bzw. die Nutzung einzelner Stände versagt (z.B. Dahme Jacht Club, Abrissverfügung für zwei von drei Stegen, wegen Schwimmblattpflanzen). Auch ist der Aufwand zur Antragstellung für eine bereits bestehende Steganlage unverhältnismäßig hoch geworden, da wie bei einer Neuerrichtung sämtliche relevanten Unterlagen wie Baubeschreibung, Statik, Zeichnungen, usw., auch wenn sich an der Steganlage nichts geändert hat, in dreifacher Ausführung vorzulegen sind. Des Weiteren ist zusätzlich die Stellungnahme eines Bauvorlageberechtigten, zur Übereinstimmung des Bestandes mit den genehmigten Plänen und zur Standsicherheit der Anlage, einzureichen. Die Kosten für die in dreifacher Ausführung einzureichenden Unterlagen sind dabei nicht unerheblich.

Ein weiterer Grund, weshalb bisher keine Rechtsmittel eingelegt wurden, liegt dann auch nicht zuletzt daran, dass zumindest in Bezug auf Wassersportvereine nach hiesigem Wissen bereits seit Monaten keine Bescheide mehr erteilt wurden. Anträge hat es z.B. aus den Revieren Dahme und Zeuthen von mehreren Vereinen gegeben.

### Zusammenfassung

Der mit Datum vom 08. August 2019 vorgelegte Schlussbericht des Bezirksstadtrates für Gesundheit und Umwelt enthält substanziell keine neuen Erkenntnisse. Auch bleibt der Verfasser wiederholt nachvollziehbare Erklärungen zum Thema Befristung von Steganlagen schuldig. Immer deutlicher wird jedoch, dass durch die verkehrende Auslegung der einschlägigen Paragraphen versucht wird, das offensichtlich inkorrekte Verwaltungshandeln zu legitimieren. Hierbei wird auch immer wieder auf das Wohl der Allgemeinheit abgestellt, welches nach Ansicht des Verfassers einzig in der Ausgrenzung des Menschen aus der Natur zu bestehen scheint. Die Tatsache jedoch, dass das Wohl der Allgemeinheit insbesondere auch in der Ausübung des Wassersports und des Tourismus liegt, wird vehement verschwiegen. Dabei ist gerade im organisierten Wassersport der Umweltschutz ein wichtiger Bestandteil des Vereinslebens.

So finden sich in fast allen Statuten der Wassersportvereine Formulierungen wie diese:

*„Der Verein hilft durch Maßnahmen seinen Mitgliedern, den Segelsport in Übereinstimmung mit den ökologischen Anforderungen auszuüben und unterstützt Aktivitäten zum Umwelt-, Natur- und Gewässerschutz.“*

*(Quelle: Satzung des Vereins Berliner Segler 1885 e.V.)*

Die Genehmigung von Sportbootsteganlagen für eine bestimmte Frist bzw. einen festgelegten Zeitraum der Benutzung ist im Berliner Wassergesetz nicht vorgesehen. Auch findet sich nirgends im Berliner Wassergesetz der Begriff der wasserbehördlichen Genehmigung auf „Beibehaltung der privaten Steganlage“ der in den „Hinweisen für Antragsteller-2019“ *(Quelle: Umweltamt Treptow-Köpenick)* und den erteilten Genehmigungsverlängerungen benannt wird.

Im letzten Absatz auf Seite drei des Schlussberichtes wird festgestellt, dass dem Fachamt bisher keine Entscheidungen des Verwaltungs- bzw. Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg zu eingelegten Rechtsmitteln bekannt sind. Einer Klärung über das Verwaltungsgericht Berlin bzw. höherer Instanzen wird sich jedoch nach wie vor durch die Nichtausstellung bzw. Rückhaltung der Bescheide zu beantragten Genehmigungsverlängerungen entzogen.

Insbesondere in Bezug auf die geschützten Schwimmblattpflanzen ist festzustellen, dass die seinerzeit neu und nur in Berlin als dem Röhricht gleichgestellten Schwimmblattpflanzen (Seerosen und Teichrosen), sich inzwischen trotz gestiegenen Sportbootverkehrs, sogar innerhalb der genutzten Sportbootsteganlagen, prächtig vermehrt haben. Es ist daher zu befürchten, dass inzwischen schätzungsweise 2/3 der ca. 3.200 befristet genehmigten Steganlagen im Stadtbezirk nach dem Berliner Naturschutzgesetz nicht mehr genehmigungsfähig sein könnten. Insofern bedarf es zwingend einer Neubewertung der Notwendigkeit, des damals sicherlich aus gutem Grund eingeführten Schutzes dieser Wasserpflanzen.

Alexander Nierich

stellv. Vorsitzender des BSBTK

Berlin, 16. Oktober 2019